



S A T Z U N G

über die

Veränderungssperre für das Gebiet „Wilhelm-Kraut-Straße/Steinachstraße“ in Balingen

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am xx.xx.2020 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wilhelm-Kraut-Straße/Steinachstraße“ in Balingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des Amtes Stadtplanung und Bauservice, Abt. Geoinformation/Vermessung vom 07.04.2020 im Maßstab 1:1000, der als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Absatz 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach § 16 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in dieser Satzung genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister